

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 33	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.08.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
05.08.2024	Stadt Hemer	Allgemeinverfügung der Stadt Hemer über das Verbot des Konsums von Cannabis auf den Hemeraner Herbsttagen 2024	736
07.08.2024	Stadt Meinerzhagen	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ der Stadt Meinerzhagen hier: Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung	739
09.08.2024	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK)	741
23.07.2024	Stadt Plettenberg	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	741

**Allgemeinverfügung
der Stadt Hemer über das Verbot
des Konsums von Cannabis
auf den Hemeraner Herbsttagen 2024**

Aufgrund der §§ 1, 3 – 5 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hemer für den Zeitraum der Hemeraner Herbsttage folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 27.09.2024 bis 29.09.2024 stattfindenden Hemeraner Herbsttagen wird folgendes angeordnet:

1. Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter a) genannten Zeiträumen in dem unter b) genannten Bereich untersagt.

a) Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Zeiträume:

- 27.09.2024, 15:00 Uhr bis 28.09.2024, 01:30 Uhr
- 28.09.2024, 10:00 Uhr bis 29.09.2024, 01:30 Uhr
- 29.09.2024, 11:00 Uhr bis 29.09.2024, 22:00 Uhr

b) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Hauptstraße ab Einmündung Bahnhofstraße (Alter Markt) bis zur Bräuckerstraße
- Poststraße
- Stephanstraße
- An der Steinert
- Neuer Markt (Marktplatz)
- Fläche hinter dem Jugend- und Kulturzentrum (JuK)
- Am Sinnerauwer
- Parkplatz hinter Hauptstraße 209 (Türmchenvilla)
- Parkplatz „An der Steinert“ (Kirmes)

Die von diesem Verbot betroffene Veranstaltungsfläche ist im beiliegenden Lageplan markiert. Der Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro angedroht. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann das Zwangsgeld angemessen erhöht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses hiermit angeordnet. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

4. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Ziffer 1

Vom 27. bis 29. September finden in diesem Jahr die Hemeraner Herbsttage statt. Diese auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannte Traditionsveranstaltung mit seinen abwechslungsreichen Konzerten und Aktionen auf mehreren Bühnen, den mehr als 200 verschiedenen Ausstellern und Händlern, einer beliebten Kirmes und vielen anderen Aktivitäten lockt wie jedes Jahr mehrere zehntausend Besucherinnen und Besucher in die Hemeraner Innenstadt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre rechnet die Stadt Hemer als Veranstalter mit etwa 10.000 Personen, die sich gleichzeitig auf der eintrittsfreien und frei zugänglichen Veranstaltungsfläche befinden werden. Das Publikum wird sich aus Menschen verschiedener Altersgruppen zusammensetzen, insbesondere vielen Jugendlichen und Familien mit ihren Kindern.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während der Herbsttage ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Aufgrund der seit dem 1. April 2024 in Kraft getretenen Legalisierung des Cannabiskonsums in der Öffentlichkeit ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der Hemeraner Herbsttage zu rechnen. Da für einige Bereiche der großen Veranstaltungsfläche kein Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vorliegt, wäre der Konsum von Cannabis hier erlaubt.

Der Gesetzgeber wollte mit den Regelungen des § 5 KCanG in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung tragen und jegliche negative Vorbildwirkungen und Konsumanreize ausschließen. Daher ist gemäß § 5 Absatz 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Unter „unmittelbarer Gegenwart“ ist eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden (volljährigen) Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit ist nach § 5 Abs. 2 KCanG daher auch an Orten und in deren Sichtweite verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten (Schulen, Kinderspielplätze, Kinder- und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugängliche Sportstätten).

Da das Gesetz jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen vorsieht, die auch von Kindern und Jugendlichen besucht wird, besteht die Gefahr, dass das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, um den Schutz für Minderjährige zu gewährleisten.

Nach einem Erlass des zuständigen Landesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.05.2024 ist der Veranstalter von Volksfesten und anderen Großveranstaltungen verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu Verstößen gegen § 5 Abs. 1 KCanG kommt.

Alein aufgrund der großen Anzahl der Gäste und der jederzeit frei zugänglichen Veranstaltungsfläche ohne Einlassbeschränkungen, wären Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung des v. g. Cannabisverbots zu aufwändig und personalintensiv. Das öffentliche Cannabiskonsumverbot soll daher mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

Vor dem Hintergrund der gewichtigen Aspekte des Gesundheits- und Jugendschutzes minderjähriger Besucherinnen und Besucher ist das Verbot erforderlich und geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren durch den Cannabiskonsum in dem stark frequentierten Veranstaltungsbereich abzuwehren.

Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile zum Schutz der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen einzelner Cannabiskonsumanten stehen. Der Kinder- und Jugendschutz ist ein wichtiges Rechtsgut, welches mit dem Cannabisverbot geschützt wird. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Beschränkung der Allgemeinverfügung möglichst geringgehalten, so dass die Maßnahme auch verhältnismäßig ist.

Zu Ziffer 2:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 VwVG NRW. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabisverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme scheidet

im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabisverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, kann als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Ziffer 1 nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis in der Öffentlichkeit) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 3

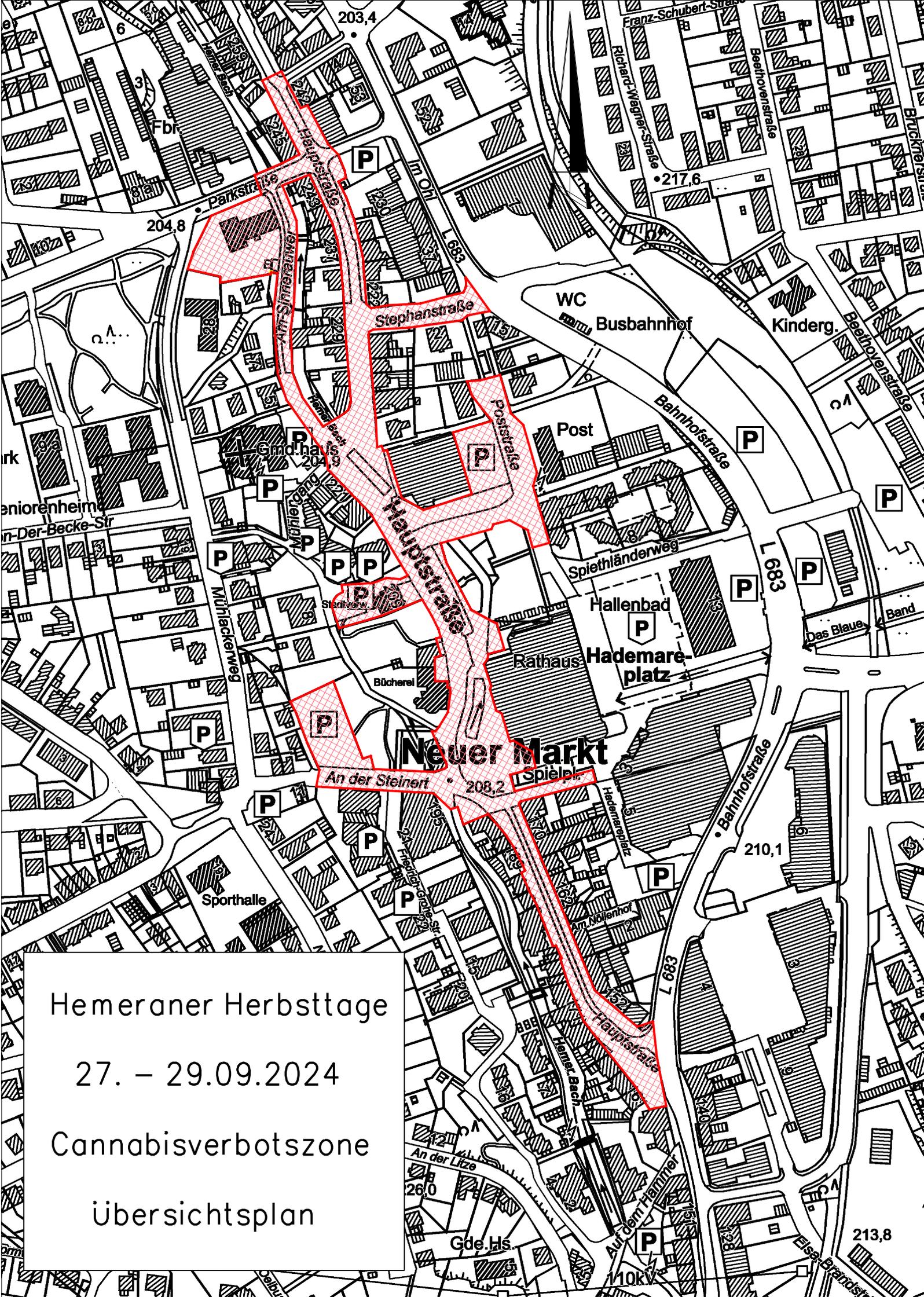
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit und den Jugendschutz überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben werden.

Hemer, 05.08.2024

gez. Christian Schweitzer
Bürgermeister



Hemeraner Herbsttage
27. – 29.09.2024
Cannabisverbotzone
Übersichtsplan



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ der Stadt Meinerzhagen

hier: Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ der Stadt Meinerzhagen für einen ca. 0,87 ha großen Bereich nördlich der Weststraße beschlossen.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebes in östliche Richtung durch Überplanung eines Teilabschnittes der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Straße „Auf dem Bamberg“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

In seiner Sitzung am 24.06.2024 hat der Rat den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 22.03.2024 gebilligt und beschlossen, beides zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zugleich eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen und überdies die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung zu bitten.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans):

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ nördlich der Weststraße. Es grenzt im Westen an die Firmengebäude der Fa. Busch & Müller an und umfasst östlich davon die Straße „Auf dem Bamberg“, einen Teilabschnitt der Chr.- Friedr.-Baehrens-Straße und das Grundstück „Auf dem Bamberg 2“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bamberg“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom

19.08.2024 bis zum 18.09.2024 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link <https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=77958> veröffentlicht.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 22.03.2024 mit Anlage (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

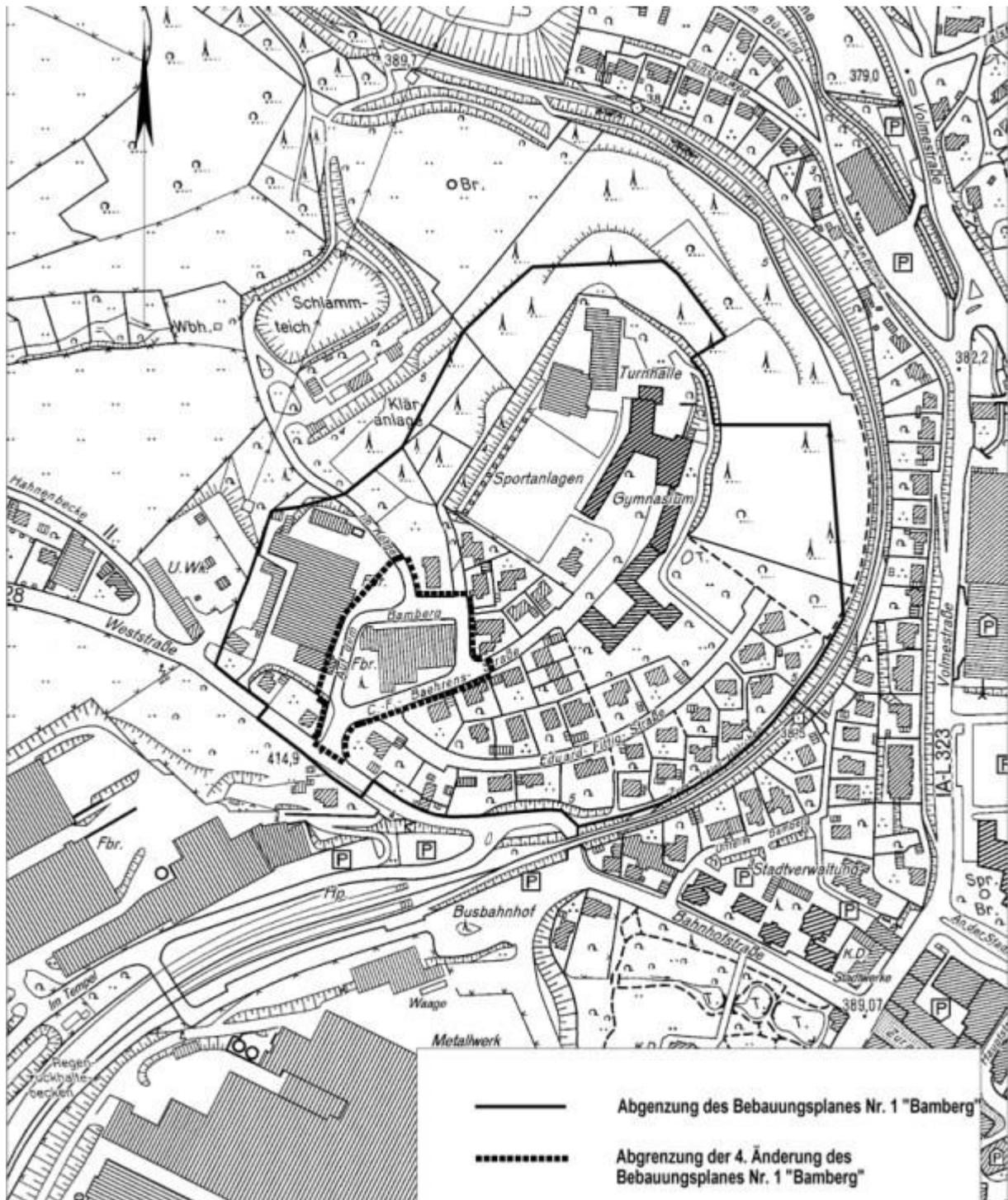
Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Meinerzhagen, den 07.08.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der
Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus
resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen
Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der
Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer
Harmonisierungen der Datenbestände für folgende
Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Balve	Mellen	6
Halver	Halver	13, 69, 70
Iserlohn	Iserlohn	5, 34
	Lössel	6
	Oestrich	18, 27
Kierspe	Kierspe	1, 4, 7, 9, 10, 15, 19, 24, 34, 37
	Rönsahl	1, 2
Lüdenscheid	Lüd.-Land	1, 14, 28, 32, 37, 98
	Lüd.-Stadt	13
Menden	Lendringsen	18
	Menden	5, 9, 11, 18, 40
Meinerzhagen	Meinerzhagen	10, 20, 28
Nachrodt-Wibling- werde	Nachrodt-Wibfl.	1, 3, 16
Schalksmühle	Hülscheid	2, 6
Werdohl	Werdohl	32

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014); Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.

Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

22.08.2024 bis einschließlich 21.09.2024

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o. g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 09.08.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
J. Vetter



**Hinweisbekanntmachung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 12.06.2024 die 4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 13.07.2024 unter der lfd. Nr. 372 auf der Seite 285 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Plettenberg, 23.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Steinhoff

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.